

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- 44. Schulungsveranstaltungen zum
 Überprüfungsausschuss für Gemeinden und
 Gemeindeverbände
- **45.** Aktuelle Förderungen Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber
- **46.** Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 Änderungen aufgrund der Vorbehaltsgemeindenverordnung
- 47. Heizenergie und Stromverbrauch einsparen Handlungsmöglichkeiten für Gemeinden

- 48. "Nüsse knacken Früchte ernten"!

 Anmeldungen für Kompetenzlehrgang ab sofort möglich
- **49.** Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung -
- **50.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2022
- **51.** Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2022

Verbraucherpreisindex für Juli 2022 (endgültiges Ergebnis)

44.

Schulungsveranstaltungen zum Überprüfungsausschuss für Gemeinden und Gemeindeverbände

Nach den fachbezogenen Schulungsveranstaltungen für Mitglieder von Überprüfungsausschüssen im September und Oktober 2022 (siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Mai 2022, Nr. 26), wird das zweite Seminar zum Überprüfungsausschuss für Gemeinden und Gemeindeverbände nun seitens der Abteilung Gemeinden für die Ebene der Verwaltung und Politik (Gemeindebedienstete, Gemeinderäte und Bürgermeister) angeboten.

Die Veranstaltungen werden vom Tiroler Bildungsinstitut Grillhof organisiert und finden an folgenden Terminen statt:

Bezirke Imst, Landeck und Reutte:
Wirtschaftskammer-Landeck (Saal),
Schentensteig 1a, 6500 Landeck;
21.11.2022; 09:30 - 12:30 Uhr

Bezirke Kufstein, Kitzbühel und Lienz:

Gemeindesaal Langkampfen, Bürgerstraße 6, 6336 Langkampfen; 24.11.2022; 09:00 - 12:00 Uhr

Bezirke IBK-Land und Schwaz:

Tiroler Bildungsinstitut Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Vill-Igls; 28.11.2022; 09:00 - 12:00 Uhr

Die Anmeldungen für diese Schulungsveranstaltungen sind direkt beim Tiroler Bildungsinstitut Grillhof vorzunehmen: E-Mail: office@grillhof.at

Die Anmeldung sollte nach Möglichkeit über E-Mail vorgenommen werden. Telefon: 0512 / 3838-0

Verbesserung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern -Förderungen Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber

Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) fordert die Zustandes und Einhaltung des guten ein Verschlechterungsverbot bei Gewässern bzw. Grundwasserkörpern von den Mitgliedstaaten bis 2027. Mit der Nationalen GewässerbewirtschaftungsplanVO 2021 (NGPV) wurde die Veröffentlichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) Internet im bekannt gegeben.

Die Bestimmungen sind mit 10. Mai 2022 in Kraft getreten. Dort sind die Maßnahmen für die 3. Periode im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie festgelegt.

Weitere Informationen dazu finden Sie auf http://info.bml.gv.at/themen/wasser/wisa/ngp.html

Für die Unterstützung der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes stehen eine UFG-Förderung und eine Förderung des Landes Tirol zur Verfügung (Förderung Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber).

Die Landesförderung Gewässerökologie ist als Kofinanzierung zur UFG-Förderung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) konzipiert.

Ziel dieser Förderungen ist die Reduktion von hydromorphologischen Belastungen zur Erreichung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans und des Wasserrechtsgesetz 1959.

Die Maßnahmen zur Reduktion der hydromorphologischen Belastung der Gewässer umfassen die Verbesserung der Durchgängigkeit (z.B. Fischaufstiegshilfen) sowie Maßnahmen zur Renaturierung der Gewässer, die nicht im Rahmen eines Hochwasserschutzprojektes gefördert werden können und nicht im Zusammenhang mit einer Wasserkraftnutzung stehen.

Förderungswerber sind in erster Linie Gemeinden, Gemeindeverbände, Genossenschaften und sonstige physische und juristische Personen, die wasserrechtliche Konsensträger von Anlagen sind, die hydromorphologische Belastungen in Gewässern verursachen.

Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal bis zu 60 % (UFG-Förderung) und bis zu 30 % (Landesförderung) der förderungsfähigen Kosten. Die Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen, die in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt werden können.

In den beiden Förderungsrichtlinien Gewässerökologie für kommunale Förderungswerber finden sich die näheren Rahmenbedingungen für die Vergabe dieser Förderung.

Voraussetzungen für die Förderung sind unter anderem die Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Baubezirksamt und das Vorliegen der erforderlichen Bescheide (Wasserrechtsgesetz, Tiroler Naturschutzgesetz, etc.).

Weitere Informationen, die aktuellen Förderungsrichtlinien des BML und des Landes Tirol sowie weitere Unterlagen zur Förderung sind auf https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasserwirtschaft/foerderungen verfügbar.

Fragen zur Förderungsabwicklung bei konkreten Projekten richten Sie bitte an

Mag. Andreas Murrer Abteilung Wasserwirtschaft

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 - Änderungen aufgrund der Vorbehaltsgemeindenverordnung

Mit 1. September 2022 trat die auf § 14 Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 beruhende Vorbehaltsgemeindenverordnung, LGBl. Nr. 71/2022, in Kraft.

Damit wurden Gemeinden, in denen der Druck auf den Wohnungsmarkt besonders hoch ist, zu sogenannten Vorbehaltsgemeinden erklärt. In diesen hat der Rechtserwerber bei Rechtserwerben

- an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, die einer Genehmigungspflicht nach § 4 unterliegen,
- an unbebauten Baugrundstücken, die einer Erklärungspflicht nach § 9 unterliegen,
- an Grundstücken durch Ausländer, die einer Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 unterliegen und
- im Sinn des § 9 an bebauten Baugrundstücken

nach § 14a Abs. 1 TGVG 1996 zu erklären, dass durch den beabsichtigten Rechtserwerb kein neuer Freizeitwohnsitz geschaffen wird. Die meisten damit einhergehenden Änderungen ergeben sich naturgemäß für die für den Vollzug des TGVG 1996 zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

Kleinere Änderungen ergeben sich dadurch auch für die Gemeinden im Bereich der Flächenwidmungsbestätigungen; diese sollen im Folgenden näher dargestellt werden:

Künftig haben Erwerber nach § 23 Abs. 2 lit. g
 TGVG 1996 beim Rechtserwerb an bebauten
 Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden, der einer

Erklärungspflicht nach § 14a Abs. 1 unterliegt, eine Bestätigung des Bürgermeisters über die Flächenwidmung des betreffenden Grundstückes und über die Tatsache, dass es bebaut im Sinn des § 2 Abs. 3 ist vorzulegen (dies gilt nicht beim Erwerb von Wohnungseigentum).

• Eine Bestätigung des Bürgermeisters über die Flächenwidmung des betreffenden Grundstückes und über die Tatsache, dass es bebaut im Sinn des § 2 Abs. 3 ist reicht künftig nur mehr außerhalb der Vorbehaltsgemeinden für eine Durchführung im Grundbuch im Sinne des § 32 Abs. 1 lit. c Z 1 TGVG 1996 aus.

Die entsprechenden Formulare können als Anlagen zur Verordnung der Landesregierung vom 18. Oktober 2016 über den Inhalt und die Form der nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 auszustellenden Bestätigungen und zu erbringenden Nachweise (LGBl. Nr. 72/2022) abgerufen werden.

Die Vorgehensweise bei bebauten Baugrundstücken betreffend die Bestätigung des Bürgermeisters über die Flächenwidmung des betreffenden Grundstückes sowie über die Tatsache, dass es unbebaut ist bleibt unverändert.

Für Rückfragen steht die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht gerne zur Verfügung.

Mag. Philipp Prem
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht

Heizenergie und Stromverbrauch einsparen -Handlungsmöglichkeiten für Gemeinden

Tiroler Gemeinden gehen bereits seit Jahren vorbildhaft in Richtung Energieautonomie voran. Es wurden Photovoltaikanlagen errichtet, Gebäude vorbildhaft saniert und Heizungen von fossil auf erneuerbar umgestellt.

Nun stehen bei den meisten Gemeinden weitere Investitionen in diesen Bereichen an - aktuell hohe Auslastungsgrade von Fachfirmen, Lieferverzögerungen und stark nachgefragte Förderungen führen hier aktuell zu Verzögerungen.

Abseits davon gilt es für Gemeinden zusätzlich kurz- und mittelfristig umsetzbare **Einsparungsmaßnahmen** in ihrem Wirkungsbereich zu setzen.

Vieles ist durch motiviertes und gut geschultes Personal in der Gemeinde möglich. Durch folgende Weiterbildungsreihe kann einigen dieser Einsparungspotenziale konkret nachgegangen werden. Kostenlose Updates: Heizenergie und Stromverbrauch einsparen Zielgruppe: Gebäudeverantwortliche und HauswartInnen in Gemeinden:

Echte Profis heizen anders

5-10 % an Heizenergie können die betreuenden GemeindemitarbeiterInnen in öffentlichen Gebäuden ohne große Investitionen einsparen. Lerne wie es geht!

Teil 1: 27.09.2022, Teil 2: 11.10.2022

Stromverbrauch in öffentlichen Gebäuden

Jede nicht verbrauchte Kilowattstunde ist sowohl umweltfreundlich als auch kostenlos. Lerne den Stromverbrauch einzuschätzen, Hauptverbräuche ausfindig zu machen und Einsparpotenziale zu identifizieren.

Teil 1: 15.11.2022, Teil 2: 29.11.2022

Gerald Flöck MSc Energie Tirol

48.

"Nüsse knacken - Früchte ernten"! Anmeldungen für Kompetenzlehrgang ab sofort möglich

Der Lehrgang für politisch und gesellschaftlich interessierte Frauen 2022/2023 vermittelt das erforderliche Handwerkszeug, damit Frauen mutig ihre Anliegen und ihre Potentiale in öffentlichen Gremien, Vereinen oder Institutionen einbringen und durchsetzen sowie die Gesellschaft mitgestalten können.

Mit den Gemeinderatswahlen 2022 gibt es in den Tiroler Gemeinden einige Frauen, die die Funktion als Bürgermeisterin, Vizebürgermeisterin oder Gemeinderätin übernommen haben.

Der Kompetenzlehrgang richtet sich aber auch an Frauen, die bereits ein Mandat ausgeübt haben und sich weiterbilden möchten. Angesprochen werden gleichzeitig Frauen, die sich in der Gemeinde engagieren oder in der Zivilgesellschaft aktiv sind.

Der Schwerpunkt dieser Lehrgänge und Aufbauseminare liegt in der Persönlichkeitsentwicklung, im Erlernen von Arbeitsmethoden und in der Organisationsentwicklung. Zusätzlich erhalten die Teilnehmerinnen ein individuelles Coaching.

Der nächste Kurs startet am 21. Oktober 2022, Details zu den Inhalten des Lehrganges sowie Anmeldemodalitäten sind im **Programmfolder** abrufbar.

Mag.^a Iris Reichkendler Abteilung Gesellschaft und Arbeit

Neufestlegung der Hektarsätze der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung -Änderungsbedarf der Gemeindeverordnung

Die Landesregierung hat nach § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005 durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 % der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindewaldaufseher jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen.

Da sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung (Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019) zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mehr als 5 % verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor. Daher wurde am 6. September von der Landesregierung die Verordnung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für Gemeindewaldaufseher festgelegt werden, die beschlossen und im Verordnungsblatt für Tirol Nr. 59/2022 kundgemacht.

Für die Tiroler Gemeinden hat dies folgende Auswirkungen:

• Die von den Gemeinden bisher festgelegten Umlagesätze ändern sich **nicht automatisch**, da die entsprechenden Gemeindeverordnungen auf die Verordnung der Landesregierung vom 4. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, und somit auf eine andere Rechtsvorschrift als die nunmehr von der Landesregierung beschlossene Verordnung, verweisen. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, die einen Verweis auf die nunmehr beschlossene Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, enthält.

Da der Abgabenanspruch nach § 10 Abs. 7 der Tiroler Waldordnung 2005 jeweils mit dem Ablauf des Jahres entsteht, für das die Umlage erhoben wird, sind die neuen Hektarsätze erstmals auf die Vorschreibung der Umlage für das Jahr 2023 anzuwenden, welche bis Ende Mai 2024 zu erfolgen hat. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinden die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage noch im Jahr 2022 beschließen und kundmachen und dabei den Termin für das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2023 festsetzen.

• Passt der Gemeinderat in diesem Jahr die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage nicht an, so ist die Umlage weiterhin auf Basis der in der Verordnung LGBl. Nr.143/2019 festgelegten Hektarsätze zu berechnen.

Wichtiger Hinweis:

Für die bis Mai 2023 vorzuschreibende Waldumlage für das Jahr 2022 gelten die bisherigen Hektarsätze entsprechend der Verordnung LGBl. Nr.143/2019.

In der Gemeindeanwendung im Portal Tirol steht eine entsprechende Musterverordnung zur Verfügung.

 $\mathbf{50.}$ Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2022

Ertragsanteile an	2021	2022	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	227.744	-628.900	-856.644	-376,14
Lohnsteuer	27.419.707	29.145.789	1.726.082	6,30
Kapitalertragsteuer	3.938.067	4.001.596	63.529	1,61
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	825.411	742.933	-82.478	-9,99
Körperschaftsteuer	1.600.287	1.541.239	-59.048	-3,69
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	68	1.209	1.142	1688,30
Stiftungseingangssteuer	2.722	5.754	3.032	111,38
Bodenwertabgabe	26.999	48.791	21.792	80,71
Stabilitätsabgabe	178.435	179.275	840	0,47
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	34.219.439	35.037.685	818.247	2,39
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	23.554.813	25.903.108	2.348.295	9,97
Tabaksteuer	1.973.055	1.917.508	-55.546	-2,82
Biersteuer	197.439	200.042	2.603	1,32
Mineralölsteuer	3.687.556	3.434.944	-252.612	-6,85
Alkoholsteuer	303.116	158.778	-144.338	-47,62
Schaumweinsteuer	18.151	965	-17.186	-94,68
Kapitalverkehrsteuern	451	0	-451	-100,00
Werbeabgabe	83.852	74.239	-9.613	-11,46
Energieabgabe	704.901	-376.031	-1.080.932	-153,35
Normverbrauchsabgabe	455.961	407.562	-48.399	-10,61
Flugabgabe	39.156	79.959	40.803	104,21
Grunderwerbsteuer	14.923.497	14.158.623	-764.874	-5,13
Versicherungssteuer	945.594	1.124.392	178.798	18,91
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.242.048	2.190.479	-51.569	-2,30
KFZ-Steuer	14.119	12.032	-2.087	-14,78
Konzessionsabgabe	236.521	249.107	12.586	5,32
Summe sonstige Steuern	49.380.230	49.535.708	155.477	0,31
Kunstförderungsbeitrag	44.709	44.912	203	0,45
Summe	83.644.378	84.618.305	973.927	1,16

51.
Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2022

Ertragrantoilo an	2021	2022	Veränderung	
Ertragsanteile an	2021	2022	in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	27.723.035	34.893.293	7.170.257	25,86
Lohnsteuer	265.020.922	245.221.051	-19.799.871	-7,47
Kapitalertragsteuer	20.429.853	28.166.231	7.736.378	37,87
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	8.094.641	10.565.520	2.470.879	30,52
Körperschaftsteuer	53.246.472	81.925.939	28.679.466	53,86
Abgeltungssteuern Schweiz	-13	0	13	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-304	0	304	100,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.016	3.524	1.508	74,82
Stiftungseingangssteuer	71.379	320.556	249.178	349,09
Bodenwertabgabe	441.768	695.660	253.892	57,47
Stabilitätsabgabe	797.888	828.288	30.401	3,81
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	375.827.657	402.620.062	26.792.405	7,13
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	175.223.363	211.295.962	36.072.599	20,59
Tabaksteuer	14.945.493	15.471.891	526.398	3,52
Biersteuer	1.433.461	1.460.893	27.431	1,91
Mineralölsteuer	28.425.640	32.014.348	3.588.708	12,62
Alkoholsteuer	1.163.275	1.289.462	126.187	10,85
Schaumweinsteuer	10.041	13.569	3.528	35,14
Kapitalverkehrsteuern	-15.610	4.097	19.707	126,24
Werbeabgabe	776.377	803.416	27.039	3,48
Energieabgabe	7.532.359	6.020.581	-1.511.778	-20,07
Normverbrauchsabgabe	3.222.780	2.876.176	-346.604	-10,75
Flugabgabe	120.966	670.903	549.937	454,62
Grunderwerbsteuer	122.765.887	133.703.608	10.937.721	8,91
Versicherungssteuer	9.782.258	10.505.045	722.787	7,39
Motorbezogene Versicherungssteuer	18.416.904	19.183.017	766.113	4,16
KFZ-Steuer	417.675	442.962	25.287	6,05
Konzessionsabgabe	2.341.788	2.274.298	-67.490	-2,88
Summe sonstige Steuern	386.562.656	438.030.228	51.467.572	13,31
Kunstförderungsbeitrag	135.774	134.713	-1.061	-0,78
Gesamtsumme	762,526,087	840.785.003	78.258.916	10,26
Zwischenabrechnung	13.048.864	29.486.125	16.437.261	125,97
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	775.574.951	870.271.128	94.696.177	12,21

VERBRAUCHERPREISINDEX

für Juli 2022

(endgültiges Ergebnis)

	1 :0002	T 11 0000	
	Juni 2022	Juli 2022	
Index der Verbraucherpreise 2020	(endgültig)	(endgültig)	
Basis: Durchschnitt 2020 = 100	111,5	112,6	
Index der Verbraucherpreise 2015	111,0	112,0	
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	120,6	121,8	
Index der Verbraucherpreise 2010	120,0	121,0	
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	133,6	134,9	
Index der Verbraucherpreise 2005	155,0	134,7	
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	146,3	147,7	
Index der Verbraucherpreise 2000	140,3	147,7	
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	1717	1/2 2	
	161,7	163,3	
Index der Verbraucherpreise 96			
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	170,1	171,8	
Index der Verbraucherpreise 86			
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	222,4	224,6	
Index der Verbraucherpreise 76			
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	345,8	349,2	
Index der Verbraucherpreise 66			
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	606,9	612,9	
Index der Verbraucherpreise I			
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	773,3	780,9	
Index der Verbraucherpreise II			
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	775,8	783,5	

Der Index der Verbraucherpreise 2020 (Basis: Jahresdurchschnitt 2020 = 100) für den Kalendermonat Juli 2022 beträgt 112,6 (endgültige Zahl) und ist gegenüber dem Vormonat um 1,1 Punkte (+ 9,4 % gegenüber dem Vorjahr) gestiegen. Siehe auch Link <u>Statistik Austria</u>

$\label{eq:medieninhaber} \textbf{MEDIENINHABER} \ \textbf{(VERLEGER)} :$

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden,

 $6010 \; \text{Innsbruck, Tel.} \; 0512/508\text{-}2370$

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck